

Zwischen

der **Allgäuer Brauhaus Aktiengesellschaft**, Königstraße 8, 87435 Kempten

- nachfolgend auch das „herrschende Unternehmen“ genannt -

und

der **Getränke Service Allgäu-Kleinwalsertal GmbH**, Sonthofener Straße 18, 87561 Oberstdorf

- nachfolgend auch das „beherrschte Unternehmen“ genannt -

wird folgender

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag

(nachfolgend auch der „Vertrag“ genannt) geschlossen:

§ 1 Leitung

- (1) Das beherrschte Unternehmen unterstellt die Leitung seiner Gesellschaft dem herrschenden Unternehmen. Das herrschende Unternehmen ist demnach berechtigt, der Geschäftsführung des beherrschten Unternehmens hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung des beherrschten Unternehmens ist verpflichtet, die Weisungen des herrschenden Unternehmens zu befolgen. Die Geschäftsführung und die Vertretung des beherrschten Unternehmens obliegen weiterhin dem Geschäftsführer bzw. den Geschäftsführern des beherrschten Unternehmens.
- (2) Das herrschende Unternehmen wird sein Weisungsrecht durch seine Geschäftsführer, seine sonst zur Vertretung berechtigten Personen oder durch von diesen ausdrücklich Beauftragte ausüben.

- (3) Das herrschende Unternehmen ist nicht berechtigt, dem beherrschten Unternehmen die Weisung zu erteilen, diesen Vertrag zu ändern, aufrechtzuerhalten oder zu beenden.

§ 2 Gewinnabführung

- (1) Das beherrschte Unternehmen verpflichtet sich, für die Dauer dieses Vertrags seinen ganzen Gewinn entsprechend § 301 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung an das herrschende Unternehmen abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von Kapitalrücklagen nach § 272 Abs. 2 HGB und von vor Beginn dieses Vertrags gebildeten Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB ist ausgeschlossen. Abzuführen ist, vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Gewinnrücklagen nach § 2 Abs. 2 dieses Vertrags, der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen eventuellen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und einen eventuellen nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungsgesperren Betrag.
- (2) Das beherrschte Unternehmen kann mit Zustimmung des herrschenden Unternehmens Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Durch eine solche Rücklagenbildung darf die steuerliche Anerkennung des Vertrags nicht gefährdet werden. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen (andere Rücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen des herrschenden Unternehmens aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen.

§ 3 Verlustübernahmeverpflichtung des herrschenden Unternehmens gegenüber dem beherrschten Unternehmen

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 des Aktiengesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4 Fälligkeit; Verzinsung

Die Verpflichtung zur Gewinnabführung und die Verpflichtung zum Ausgleich des Jahresfehlbetrags sind am Bilanzstichtag des beherrschten Unternehmens fällig und ab diesem Zeitpunkt mit 5 % p.a. zu verzinsen.

§ 5 Vertragsdauer

- (1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung des herrschenden Unternehmens und der Zustimmung der Gesellschafterversammlungen des beherrschten Unternehmens. Der Vertrag wird mit Eintragung in das Handelsregister wirksam. Die Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag bestehen – mit Ausnahme des Weisungsrechts nach § 1 dieses Vertrags – rückwirkend ab Beginn des Geschäftsjahres, in dem der Vertrag im Handelsregister des beherrschten Unternehmens eingetragen wurde.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Der Vertrag kann erstmals zum Ende des sechsten Geschäftsjahres, das auf das Geschäftsjahr folgt, in dem der Vertrag im Handelsregister des beherrschten Unternehmens eingetragen wurde, und danach zu jedem folgenden Geschäftsjahresende gekündigt werden, frühestens jedoch fünf Jahre nach Beginn dieses Vertrags. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Als wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung gelten insbesondere die - gleich aus welchem Grund und gleich an welchen Erwerber erfolgende - Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile oder der Mehrheit der Geschäftsanteile an dem beherrschten Unternehmen durch das herrschende Unternehmen sowie solche i.S.d. § 14 Abs. 1 Nr. 3 Satz 2 KStG.

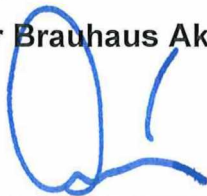
§ 6 Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürften der Schriftform, wenn und soweit nicht eine andere Form gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis, insbesondere kann diese Bestimmung weder mündlich noch durch konkludentes Verhalten außer Kraft gesetzt werden.

- (2) Die in diesem Vertrag enthaltenen Verweisungen auf gesetzliche Regelungen beziehen sich auf die jeweils geltende bzw. gültige Fassung einer solchen gesetzlichen Regelung, hilfsweise auf eine eventuelle vom Gesetzgeber hierfür vorgesehene nachfolgende Regelung.
- (3) Sollten Bestimmungen dieses Vertrags, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrags ganz oder teilweise nichtig oder undurchführbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrags nicht berühren. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt. Im Falle von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrags vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bei Abschluss dieses Vertrags oder bei der späteren Aufnahme dieser Bestimmung bedacht. Ist die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung auf ein darin definiertes Maß der Leistung oder der Zeit (Frist oder Termin) zurückzuführen, so soll das dieser Bestimmung am nächsten kommende, rechtlich zulässige Maß an die Stelle des Vereinbarten treten.

Kempten, den 02.04.2026

Allgäuer Brauhaus Aktiengesellschaft



Heinz Christ
(Vorstand)



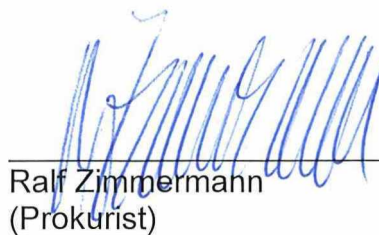
Stefan Müller
(Prokurist)

Oberstdorf, den 07.04.2026

Getränke Service Allgäu-Kleinwalsertal GmbH



Thorsten Grömmner
(Geschäftsführer)



Ralf Zimmermann
(Prokurist)